

Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in den städtischen Schuleinrichtungen (Oberschule und Heide-Grundschule) Bad Dübén

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Räume in den **städtischen Schuleinrichtungen - Oberschule und Heide-Grundschule** Bad Dübén - können zusätzlich zum eigentlichen Nutzungszweck **im Einzelfall** von Dritten genutzt werden.
- (1) Die Räume können für Bildungsveranstaltungen, Beratungen, Mitgliederversammlungen, Vereinstreffen, Schulungen u. ä. genutzt werden.
- (2) Die Benutzungsordnung, einschließlich Anlage, ist für alle Nutzer, die Räume in der **Oberschule und Heide-Grundschule** Bad Dübén nutzen verbindlich.

§ 2 Benutzung

- (1) Institutionen, Vereinen, Verbänden und **private Dritte (ohne politischen Hintergrund)** steht das Recht auf Nutzung von Räumen in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu. **Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für politische Verbände, Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen.**
- (2) Für die Benutzung der Räume in der **Oberschule und Heide-Grundschule** Bad Dübén wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Räume in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén werden von der Stadt Bad Dübén, **Innere Verwaltung**, im Einvernehmen mit **den jeweiligen Schulleitern** verwaltet und beaufsichtigt. Diese Aufgabe kann auch von einem, von der Stadt Bad Dübén ermächtigten Personenkreis wahrgenommen werden.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumen sind schriftlich – mindestens 14 Tage vor dem Termin – bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, **Innere Verwaltung**, Markt 11, 041849 Bad Dübén - zu stellen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten: Termin, Uhrzeit, Personenzahl, Zweck der Nutzung sowie Benennung eines Verantwortlichen.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige oder mündliche Beantragung möglich.
- (3) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung oder eine Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Übergabe

- (1) Bei einer Genehmigung muss sich der Nutzer vor dem Termin mit dem Verantwortlichen der städtischen Schule in Verbindung setzen, um zu klären, ob diese geöffnet ist bzw. ob ein Schlüssel zur Verfügung gestellt werden kann.

- (2) Die zu nutzenden Räume und die Schlüssel werden vor der beantragten Nutzung an den verantwortlichen Antragsteller durch die Schulleitung bzw. durch eine beauftragte Person übergeben.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Verantwortliche darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.
- (4) Der Verantwortliche hat die Räume und den Schlüssel nach der Nutzung an den Leiter der Einrichtung bzw. an die beauftragte Person zu übergeben. Dabei hat er auf besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den genutzten Räumen im Gebäude und den zugehörigen Außenanlagen verantwortlich.
- (2) Auftretende Schäden sind umgehend der Stadtverwaltung Bad Dübener bzw. dem Leiter der Einrichtung zu melden.
- (3) Der Aufenthalt **in den Schulen** als Nutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkflächen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, einschließlich aller Geräte und allem Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- (6) Die Stadt Bad Dübener ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Der Nutzer stellt die Stadt Bad Dübener von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen sowie die Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, dass sie auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind und soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.
- (8) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber der Stadt Bad Dübener und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Dübener und deren Bedienstete oder Beauftragte im selben Umfang.

- (9) In besonderen Fällen kann durch die Stadt Bad Dübén eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Darüber hinaus ist vom Nutzer auf Antrag nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können.
- (10) Die Stadt Bad Dübén haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher.
- (11) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die nicht im Verschulden der Stadt liegen, nicht möglich, kann der Nutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nach Beendigung der Nutzungsdauer erstellt die Stadtverwaltung Bad Dübén eine Rechnung über die Höhe des Nutzungsentgeltes (lt. Anlage)
- (2) Der **Verwaltungsausschuss** des Stadtrates der Stadt Bad Dübén ist berechtigt, im Einzelfall über die Höhe des Nutzungsentgeltes im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nutzer zu entscheiden (außerhalb des festgelegten Nutzungsentgeltes entsprechend der Anlage).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 17.6.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1.1.2006 außer Kraft.

Stadt Bad Dübén, d. 17.6.2016

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage:
Nutzungsentgelte

Anlage

Nutzungsentgelte für Räume in den städtischen Schuleinrichtungen - Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén

I. Allgemeines

1. Nach § 2 (2) der Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumen in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén wird durch die Stadt Bad Dübén ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Bei dem Nutzungsentgelt handelt es sich um privatrechtliches Entgelt.
3. Schuldner ist der Nutzer.
4. Das Nutzungsentgelt ist ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

II. Nutzungsentgelt

	Klassenraum	Aula/Speiseraum
1. Ortsansässige Vereine:	10,00 €/h	20,00 €/h
2. Ortsfremde Vereine:	15,00 €/h	40,00 €/h
3. Private Dritte:	25,00 €/h	50,00 €/h

Sollten Nutzer sich verpflichten, langfristig Räumlichkeiten zu nutzen, kann die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß §7, Abs. 2 vereinbart werden.